

LEIBESSTRAFEN IM SPÄTMITTELALTER: RECHTSVERORDNUNGEN UND RECHTSPRAXIS

Corporeal punishment with lasting visible effects such as mutilations of the face marked a loss of honour, helped to identify notorious delinquents and warned to avoid them. In the Middle Ages such punishments were not as frequently executed as might be expected from normative and narrative records. Strangers of low status were more often liable to physical stigmatization than citizens who could expect to be pardoned.

Die spätmittelalterliche Gerichtsbarkeit kannte verschiedene Buß- und Strafarten: Geldbußen, Arbeitsdienste, vorübergehende oder dauerhafte Stadtverweisung, Turmhaft, Körperstrafen, Ehrenstrafen, Todesstrafen (8; 7; 3; 9). Einige von ihnen zielten auf Integration und Ausgleich, andere auf Ausgrenzung der Verurteilten. Die meisten Strafen konnten durch »gnädigere« Sanktionsformen abgelöst werden. Dazu zählte auch die Blendung anstelle der Hinrichtung.

Am Körper ausgeführte »Leibesstrafen« drohten vor allem im Fall von Eigentumsdelikten, Blasphemie und Meineid. Vorgesehene und praktizierte Maßnahmen waren, neben dem öffentlichen »Streichen« mit Ruten, Brandmarkungen im Gesicht, der Verlust einer Hand, in abgeschwächter Form einiger Finger bzw. Fingerglieder (dies vorrangig bei Meineidigen und Dieben) und die Verstümmelung von Nase, Ohren oder Zunge. Letztere wurden entweder abgeschnitten oder auch, im Falle von Ohren und Zunge, geschlitzt. Einige der genannten Strafen »spiegelten« das Delikt, das mit dem entsprechenden Körperteil begangen worden war. Selten wurde das Abhacken von Füßen verhängt. Eine weitere Form der Bestrafung war die Blendung durch das Ausstechen der Augen. Hatte jemand diese auf andere Weise eingebüßt, etwa durch Krankheit oder Unfall, konnten daher sogenannte »literae [sic!] testimoniales de oculis erutis« (2, 349) ausgestellt werden. In diesen Dokumenten wurde bestätigt, dass der Verlust der Sehorgane nicht auf die Sanktionierung eines Vergehens zurückzuführen sei. Ähnliche Schreiben konnten auch bei Verlust von Gliedmaßen durch einen Unfall ausgestellt werden (→ 3.3. Schuster).

Die Folgen solcher Körperstrafen waren in der Regel lebenslang und auf den ersten Blick sichtbar. Eine solche physische Kennzeichnung konstituierte Ehrlosigkeit und somit dauerhafte soziale Ausgrenzung. Sie stigmatisierte den auf diese Weise Bestraften als einen moralisch defizitären Menschen, der gegen das herrschende Wertesystem verstoßen hatte und den es in folgedessen zu meiden galt. Insbesondere die Markierung von Dieben an Kopf und Gesicht war drastisch: Diebe hatten – sofern es sich nicht um notorische und somit in der Regel todeswürdige Täter handelte – häufig nicht nur den Verlust eines bzw. beider Ohren zu befürchten, sondern ihnen widerfuhr auch das Brennen an Wangen und Stirn. Diese Form der Entstellung diente unter anderem der Kenntlichmachung, durch die ein Wiederholungstäter rasch identifiziert werden konnte. Ein »Genderbonus« für weibliche Delinquenten lässt sich bei der Bestrafung »an Haut und Haaren« nicht feststellen. Auch Frauen wurden bei entsprechender Tat »bede oren abgesniten und sie darczu in ir stirn geprant« (5, 20; 6).

Wiewohl Leibesstrafen in zahlreichen Rechtsverordnungen eine wesentliche Rolle spielen und manche Chroniken drastisch von entsprechenden Maßnahmen berichten, wurden sie in der alltäglichen Rechtspraxis vieler Städte nicht so häufig ausgeführt, wie normative Setzungen und verhängte Urteile vermuten lassen. Gelegentlich finden sich Hinweise auf eine Begnadigung bzw. Umwandlung des Urteils wie bei dem Bauern, über den der Scharfrichter Meister Franz aus Nürnberg berichtet: Dieser sollte wegen einer Attacke auf seinen Vater die rechte Hand verlieren, kam jedoch mit einer Geldbuße von 100 Gulden davon (4, Nr. 86, 22). Zweifelsfreie Nachweise, dass verhängte Körperstrafen tatsächlich durchgeführt wurden, liefern Rechnungen. So geben etwa die Rechnungsbelege eines im 16. Jh. tätigen Baders aus Nürnberg Aufschluss darüber, dass er körperlich bestrafte Menschen behandelte. Unter anderem verlangte er »Pinderlon« für die Versorgung jener, die »man an die packen und stirn prent«, denen man »zwei Finger abgehauen« und »die oren abgeschnitten« habe sowie für die Behandlung eines Mannes, »dem [...] ain aug außgestochen worden« sei (1; 90). Die Drohung, für Delikte am eigenen Körper dauerhaft markiert, äußerlich entstellt, funktional beeinträchtigt und letztlich ausgestoßen zu werden, wurde in erster Linie an jenen vollstreckt, die ohnehin am Rand der Gesellschaft lebten: an vermögenslosen, fremden, der städtischen Bürgerschaft nicht zugehörigen Personen. Während delinquente Mitglieder des bürgerlichen Gemeinwesens von der Tendenz der Gerichtsbarkeit zum Ausgleich, zu »Gnade vor Recht« profitierten, wurden an den Körpern von Stadtfremden öffentlichkeitswirksame Exempel statuiert.

1 StAN, Reichsstadt, Stadtrechnungsbelege Rep. 54all, Nr. 90. 2 Dortmunder Urkundenbuch, Bd. 2: 1372–1394, hg. v. Karl RÜBEL u. Eduard ROESE, Dortmund 1890. 3 GROEBNER, Valentin: Der verletzte Körper und die Stadt. Gewalttätigkeit und Gewalt in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, in: *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, hg. v. Thomas LINDENBERG u. Alf LÜDTKE, Frankfurt a. M. 1995, S. 162–189. 4 Hinrichtungen und Leibstrafen. Das Tagebuch des Nürnberger Henkers Franz Schmidt, hg. v. Martin SCHIEBER u. Bernd WINDSHEIMER, Nürnberg 2013. 5 MÜLLER, Karl: Ellwanger Urgichten aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: *Schwäbisches Archiv* 28 (1910), S. 17–23, 36–45, 69–75. 6 SCHUSTER, Peter: Diebinnen – Zur Bestrafung weiblicher Kriminalität im Spätmittelalter, in: *Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag*, hg. v. Tiziana J. CHIUSI, Thomas GERGEN u. Heike JUNG, Berlin 2008, S. 1119–1129. 7 DERS.: Verbrechen und Strafen in der spätmittelalterlichen Nürnberger und Augsburger Chronistik, in: *Recht und Verhalten in vormodernen Gesellschaften. Festschrift für Neithard Bulst*, hg. v. Andrea BENDLAGE, Andreas PRIEVER u. Peter SCHUSTER, Bielefeld 2008, S. 51–65. 8 DERS.: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn u. a. 2000. 9 SCHWERHOFF, Gerd: Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 19 (1992), S. 385–414.

SABRINA TIMMER, PETER SCHUSTER, CORDULA NOLTE